

Einspeisevergütung für Photovoltaik-Überschussanlagen

Gültig ab 1.7.2022

	ct / kWh exkl. Ust.
0 - 3500 kWh	14,99
Ab 3500 kWh	6,99

Ihre Vorteile:

- Garantierte Einspeisevergütung
- Keine Servicepauschale/Grundgebühr
- Transparenter Tarif für Privat- und Gewerbeanlagen bis 50 kWp

Voraussetzungen:

- Aufrechter Stromliefervertrag mit dem **Tarif öko-Styria für die Bezugsanlage**
- Vom Erzeuger unterfertigte Abnahmevereinbarung
- Photovoltaik-Anlage und Netzzugangsvertrag vorhanden
- Maximale Anlagengröße bis 50 kWp

Ist die Voraussetzung Tarif öko-Styria für die Bezugsanlage nicht erfüllt, wird für die gesamte in das öffentliche Netz gelieferte Überschussenergie der Tarif "ab 3500 kWh" in der jeweils gültigen Höhe vergütet.

Die Abnahmetarife gelten nur für Energiekunden der Stadtwerke Judenburg AG

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abnahme von Überschussstrom aus Photovoltaik-Anlagen bis 50 kWp (ABG)

Es werden Nettopreise vergütet.

Die Vergütung der Umsatzsteuer gilt nur für vorsteuerabzugsberechtigte Erzeuger.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abnahme von Überschussstrom aus Photovoltaik-Anlagen bis 50 kWp (ABG)

1. Allgemeine Regelungen:

- 1.1. Der Erzeuger liefert jene elektrische Überschussenergie, die von der vertragsgegenständlichen Ökostromanlage erzeugt und nicht als allfälliger Eigenverbrauch verwendet wird, an die Stadtwerke Judenburg AG. Der Erzeuger erteilt die ausdrückliche Zustimmung, dass die Stadtwerke Judenburg AG berechtigt ist, die Daten, die im Zuge dieser Abnahmevereinbarung von diesem bekanntgegeben werden, nämlich die Menge der erzeugten elektrischen Energie, Art und Engpassleistung der Anlage, Zeit und Ort der Erzeugung zu erfassen, zu speichern elektronisch zu be-/verarbeiten, zu verwalten und an die von der Energie-Control GmbH verwalteten Herkunftsnachweisdatenbank (Stromnachweisdatenbank) elektronisch zu übermitteln und/oder von dieser zu empfangen, und ermächtigt die Stadtwerke Judenburg AG weiters alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise an die Energie Control Austria für die Anmeldung der Erzeugungsanlage in der Stromnachweisdatenbank weiterzuleiten.
- 1.2. Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung überlässt der Erzeuger seine Herkunftsnachweise zur Gänze und ohne weiteres Entgelt der Stadtwerke Judenburg AG. Der Nachweis der Herkunft muss für die Stadtwerke Judenburg AG eindeutig gewährleistet sein (z.B. über die Herkunftsnachweisdatenbank der e-control).
- 1.3. Die Stadtwerke Judenburg AG hat das Recht, die Energie der bezeichneten Anlage selbst zu übernehmen, um damit eigene Kunden zu beliefern, oder die Energie an Dritte zu liefern.
- 1.4. Die Detaildaten der Anlage wie Zählpunktbezeichnung und Ökostromanlagenbescheid oder Netzzugangsvertrag müssen bis Lieferbeginn in geeigneter Form an die Stadtwerke Judenburg AG übermittelt werden. Diese Detaildaten sind Voraussetzung für die Abnahme des Stromes durch die Stadtwerke Judenburg AG. Die Stadtwerke Judenburg AG wird vor Übermittlung dieser Daten keinen Strom abnehmen. Der Erzeuger haftet für Schäden, die der Stadtwerke Judenburg AG durch eine verspätete Übermittlung dieser Daten (also nach dem vereinbarten Lieferbeginn) entstehen.
- 1.5. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme einer vom Erzeuger unterfertigten Ausfertigung dieses Dokuments zustande. Die Stadtwerke Judenburg AG behält sich vor, eine Vertragsannahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- 1.6. Jegliche beabsichtigte Anlagenänderung muss der Stadtwerke Judenburg AG rechtzeitig gemeldet werden und bedarf vor ihrer Durchführung deren Zustimmung.

2. Übergabepunkt:

- 2.1. Als Übergabepunkt gilt die Messeinrichtung des Netzbetreibers mit der umseitig angeführten Zählpunktbezeichnung.
- 2.2. Die Messung der vom Erzeuger im Rahmen dieser Vereinbarung an die Stadtwerke Judenburg AG gelieferten Öko-Energie im Netzgebiet der Stadtwerke Judenburg AG erfolgt derzeit mit einem 2-Quadrantenzähler. Der Erzeuger wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Einbau eines intelligenten Messgerätes nach EIWOG 2010 (Smart Meter) keine Opt-Out Option möglich ist.
- 2.3. Die Messeinrichtung im Netzgebiet der Stadtwerke Judenburg AG ist Eigentum der Stadtwerke Judenburg AG und wird von dieser auf eigene Kosten gewartet und instandgehalten.
- 2.4. Die Ermittlung der Messergebnisse zum Zweck der Rechnungslegung erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Messung führt der Netzbetreiber durch. Werden die Messergebnisse der Stadtwerke Judenburg AG nicht zur Verfügung gestellt, ist diese berechtigt, die Energiemenge auf Grund von Vorjahreswerten oder auf Grund von Durchschnittswerten vergleichbarer Stromerzeuger zu schätzen.

3. Vertragspreis, Preisänderungen, Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen:

- 3.1. Die Stadtwerke Judenburg AG vergütet die vom Erzeuger nach diesem Vertrag gelieferten Energiemengen zu den vereinbarten Preisen. Diese Preise verstehen sich brutto für netto und gelten zumindest für das Jahr des Vertragsabschlusses. Jene Erzeuger, die berechtigt sind Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, erhalten die auf die Energielieferung gesetzlich entfallende Umsatzsteuer, sofern die erforderlichen Daten dazu übermittelt werden.
- 3.2. Preisänderungen werden dem Erzeuger durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch übermittelt und berechtigen den Erzeuger zur Auflösung des Vertrages binnen einer Frist von drei Wochen ab Mitteilung an den Erzeuger. Widerspricht der Erzeuger schriftlich oder elektronisch innerhalb der angeführten Frist von drei Wochen einer Preisänderung, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der o.a. schriftlichen Mitteilung über die Preisänderung folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung dieses Vertrages die bisher vereinbarten Preise gelten. Unterbleibt die außerordentliche Kündigung, gelten die neuen Preise zu dem von der Stadtwerke Judenburg AG mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart. Die Stadtwerke Judenburg AG wird den Erzeuger in der Mitteilung betreffend Änderung des Entgelts für elektrische Energie auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit hinweisen. Das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Erzeuger nach Ablauf der Widerspruchsfrist gilt als Zustimmung zur Änderung des Entgelts für elektrische Energie.
- 3.3. Alle von allfälligen Netzbetreibern an die Stadtwerke Judenburg AG in Rechnung gestellten Kosten (z.B. Messgeräteentgelt) werden 1:1 an den Erzeuger weiterverrechnet.
- 3.4. Die Stadtwerke Judenburg AG bzw. der Erzeuger werden am Übergabepunkt bzw. an den Entnahmepunkten Blindstrom nur insoweit beziehen, als dies nach den Bestimmungen der zwischen dem Netzbetreiber und dem Erzeuger abgeschlossenen Netzzugangsvereinbarung ohne gesondertes Entgelt gestattet ist.
- 3.5. Die Stadtwerke Judenburg AG behält sich Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Dem Erzeuger werden diese Änderungen durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Widerspricht der Erzeuger nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Mitteilung schriftlich oder per e-mail gegen die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem von der Stadtwerke Judenburg AG mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, gelten diese als akzeptiert und für die bestehenden Verträge als vereinbart.

Widerspricht der Erzeuger schriftlich oder per e-mail innerhalb der angeführten Frist von drei Wochen den Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, endet der Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der o.a. schriftlichen Mitteilung über die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgenden Monatsletzten.

Die Stadtwerke Judenburg AG wird den Erzeuger in der Mitteilung betreffend Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf aufmerksam machen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Erzeuger nach Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt.

4. Lieferzeitraum und Kündigung

- 4.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 4.2. Der Vertrag kann von jeder der Vertragsparteien nach einer Laufzeit von mindestens sechs Monaten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages erheblich, so dass die vereinbarten oder letztgültigen Bedingungen einem der Partner nicht zugemutet werden können, so sind beide Partner berechtigt, den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende zu beenden. Eine außerordentliche Kündigung aus sonstigem wichtigen Grund ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
- 4.3. Ungeachtet der Bestimmung im Punkt 4.2. endet dieser Vertrag jedenfalls gleichzeitig mit Beendigung des zwischen der Stadtwerke Judenburg AG und Erzeuger abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages, ohne dass es dazu einer besonderen Kündigung bedarf.

5. Zahlungsbestimmungen

Seitens der Stadtwerke Judenburg AG wird die Vergütung gemäß Punkt 3.1. einmal im Jahr anhand der Zählerstände abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt jeweils binnen vier Wochen nach dem Abrechnungsstichtag. Die Stadtwerke Judenburg AG ist berechtigt, diesen Abrechnungsstichtag aus wichtigen organisatorischen Gründen abzuändern.

Judenburg, im November 2021